



## Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5519-302 „Kaltenrain bei Steinheim“ gültig ab 2016



Wetzlar, September 2016

### FFH-Gebiet „Kaltenrain bei Steinheim“

Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemarkung:	Hungen-Steinheim
Größe:	23 ha
NATURA2000-Nummer:	5519-302
Erstellung des Maßnahmenplans:	S. Walter



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Abteilung für den ländlichen Raum  
Karl-Kellner Ring 51, 35576 Wetzlar

# INHALT

1	EINFÜHRUNG _____	3
2	GEBIETSBESCHREIBUNG _____	4
2.1	Kurzcharakteristik _____	4
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten _____	5
2.3	Historische und aktuelle Nutzungen _____	5
3	LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE _____	7
3.1	Leitbild _____	7
3.2	Erhaltungsziele _____	7
3.3	Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	8
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT __	9
5	MAßNAHMEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN , FORSTWIRTSCHAFTLICHEN UND FISCHEREI-WIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN _____	10
5.1	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1) ____	10
5.2	Maßnahmen, die zur Gewährleistung des aktuell sehr guten /guten Erhaltungszustands für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten) (Maßnahmentyp 2) _____	10
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten mit derzeit ungünstigem EZ C (Maßnahmentyp 3) _____	11
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden EZ (B nach A (Maßnahmentyp 4) _____	11
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern dies das Potential des Gebietes zulässt (Maßnahmentyp 5) _____	11
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6) __	12
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL _____	- 14 -
7	LITERATUR _____	- 15 -
8	ANHANG: _____	- 16 -

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten zu Topographie und Klima des Untersuchungsgebietes	6
Tabelle 2: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen	8
Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den LRT 6510	10

# 1 Einführung

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte durch die Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008. Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/14 EG) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sieht Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Er setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- der Grunddatenerhebung (GDE)
- dem mittelfristigen Maßnahmenplan (MMP) und dem hieraus abgeleiteten Jahrespflegeplan (JPP)
- ggf. ergänzenden Gutachten/Planungen

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. des Wald-Vertragsnaturschutzes, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*, EU-Code 6510)
- FFH-Anhang II Arten: keine

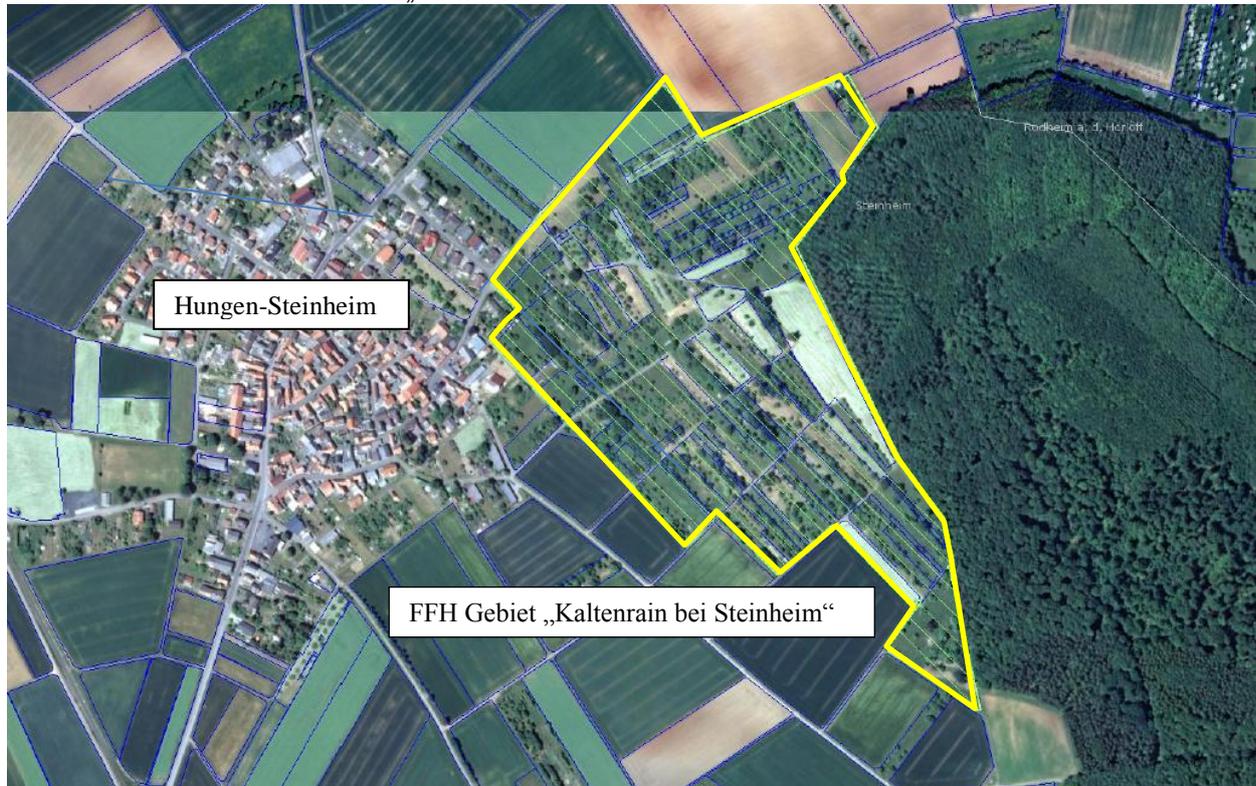
---

\* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Kurzcharakteristik

Übersichtskarte zum FFH-Gebiet „Kaltenrain bei Steinheim“



Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) an die Europäische Union.

Der Strukturreichtum durch das landschaftsprägende Relief sowie das ausgeprägte Streuobst und großflächige Vorkommen des Lebensraumtyps extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (EU-Code 6510) bedingt die Ausweisung als FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit „Oberrheinisches Tiefland“ (D53), Untereinheit „Wetterau“ (Nr. 234.00), Münzenberger Rücken (234.1)

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet, dessen Größe 23 ha beträgt, wie folgt:

- 3 % Ackerkomplexe
- 95 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 2 % Gebüsch / Vorwaldkomplexe

Die Grunddatenerhebung macht folgende Aussagen zur Geologie, zu den Böden und zum Klima des Gebietes:

**Tabelle 1: Daten zu Topographie und Klima des Untersuchungsgebietes**

Parameter	Wert	Quelle
Höhe über NN (m)	147-180 m	TK, Standarddatenbogen (2000)
Jahresdurchschnittstemperatur (°C)	9-10°C	Klimaatlas von Hessen (1981)
Dauer der Vegetationsperiode [ d ]	240-250 Tage	Klimaatlas von Hessen (1981)
Wärmesummenstufe	8-9 (mild - sehr mild)	Ellenberg, H. & Ch. (1974)
Niederschlagssumme/ Jahr (mm)	600-650 mm	Klimaatlas von Hessen (1981)

Das Klima ergibt sich aus der Lage des Gebietes an der Wetterau im Regenschatten zum Taunus, welches nach dem Rheingraben und dem Rhein-Main-Gebiet zu den trockensten und wärmsten Gebieten Hessens gehört (sogenannte „Wetterauer Trockeninsel“). Es ist geprägt durch eine lange Vegetationsperiode und recht warme Winter, was auch an der Wärmesummenstufe (mild bis sehr mild) abzulesen ist. Nach Knapp (1967) liegt das Untersuchungsgebiet im Bereich der „Randlichen Eichen-Mischwald-Zone“.

Geologisch betrachtet ist das Gebiet um den Kaltenrain ein Ausläufer und damit Teil des tertiären Vogelsberg-Vulkanismus. Im Untersuchungsgebiet bilden daher vorwiegend alkalibasaltische Gesteine das Ausgangsmaterial der Bodenbildung. Auf diesen bestehen geringe bis mittlere (Unterhang) Lössanwehungen.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Kreis Gießen und gehört politisch zur Stadt Hungen im Stadtteil Steinheim.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum.

## 2.3 Historische und aktuelle Nutzungen

Streuobstwiesen sind ein typischer Bestandteil der historischen Kulturlandschaft Mittelhessens und stocken vorwiegend als Gürtel um die Ortschaften.

Streuobst ist eine Form des Anbaus, bei der Obst auf hochstämmigen Bäumen erzeugt wird, welche im Gegensatz zu niederstämmigen Plantagenobstanlagen häufig verstreut in der Landschaft stehen. Streuobstwiesen sind eine landwirtschaftliche Mehrfachnutzung einer Fläche: Sie dienen der Obsterzeugung und werden außerdem als Mähwiese, Mähweide oder als reine Viehweide verwendet.

Die Streuobstgürtel sorgen für einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und Landschaft und vermitteln aufgrund ihrer zwei Elemente Grünland und Obstbäume zwischen den gehölzdominierten Biotoptypen und dem Grünland.

Vorherrschende Baumart ist der Kultur-Apfel (*Malus domestica*), recht häufig finden sich Kirsche (*Prunus avium*) und Zwetsche (*Prunus domestica*). Zahlenmäßig geringere, eingestreute Baumarten sind Birne (*Pyrus communis*) und Walnuß (*Juglans regia*).

Durch die Technisierung und Intensivierung der Landwirtschaft gingen der Stellenwert und die Wirtschaftlichkeit der Streuobstbestände zurück.

Gefährdet waren Streuobstbestände in den 1950er bis 1970er Jahren durch teilweise öffentlich geförderte Rodungen aufgrund des „Emser Beschlusses“ vom 15.10.1953 des damaligen Bundesernährungsministeriums.

Streuobstwiesen auf fruchtbaren Böden wurden durch diese Subventionen in Obstplantagen mit Niederstämmen (früherer Ertragsbeginn im Vergleich zum Hochstamm) verwandelt, in denen durch die stärkere Mechanisierung ein intensiverer Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Dünger sowie ein geringerer Arbeitseinsatz bei der Ernte ermöglicht wurde.

Im FFH-Gebiet „Kaltenrain bei Steinheim“ sind artenreiche Streuobstbestände am stärksten durch intensive Nutzung in Form von Gartengrundstücken mit „englischem Rasen“, Zäunen, Hütten und standortfremder Bepflanzung sowie durch Verbrachung und Nutzungsaufgabe gefährdet.

Die Obstbäume im Gebiet werden überwiegend durch Hobby-Obstbauern genutzt. Der Unterwuchs wird überwiegend landwirtschaftlich aber auch teilweise gärtnerisch und damit durch Privateigentümer zur Freizeitnutzung gepflegt. Eine auf Produktivität ausgerichtete Landwirtschaft spielt in diesem FFH-Gebiet heutzutage keine Rolle.

Die landwirtschaftliche Pflege erfolgt durch Heunutzung, sowie Koppelbeweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden.

### 3 Leitbild, Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbild

Als Leitbild für die weitere Entwicklung des FFH- Gebietes „Kaltenrain bei Steinheim“ wird die Erhaltung eines reich strukturierten „Offenlandes“ mit durch Streuobst gegliedertem, extensiv bewirtschaftetem und in Stickstoff-Mangelwirtschaft vielfältig genutztem Grünland genannt. Die hohe Biodiversität, deren regionaltypische Struktur und die gute Artenausstattung des Gebietes sind zu erhalten und zu entwickeln.

Im Vordergrund stehen dabei als typische Leitgesellschaft die arten- und untergrasreiche Glatt-haferwiese (EU-Code 6510) von typischer bis wechselfeuchter und wechselfrockener Variante.

#### 3.2 Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung (HMUKLV 2008) sind für die im FFH-Gebiet vor-kommenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der EU die Erhal-tungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 aufge-führten Maßnahmen dar.

Für das FFH-Gebiet „Kaltenrain bei Steinheim“ ist in der Natura 2000 Verordnung ausschließ-lich der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen aufgeführt.

**LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung des FFH-Lebensraumtyps 6510 wird folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

**Tabelle 1: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen**

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand <sup>1)</sup> ist (2003)	Erhaltungszustand Soll 2017-2022	Erhaltungszustand Soll langfristig
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,06 ha A	0,06 ha A	0,06 ha A
		1,76 ha B	1,76 ha B	1,76 ha B
		6,89 ha C	6,89 ha C	6,89 ha B

### 3.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

„Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen/Bestände gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen sollten nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner- Ring 51, 35576 Wetzlar, erfolgen.“

#### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse besitzt für Hessen einen günstigen Erhaltungszustand und wird daher nicht weiter in die Planung mit einbezogen.

#### **Wechselkröte (*Bufo viridis*)**

- Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden
- Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

Die Offenlandlebensraumtypen können lt. GDE durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden.

**Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den LRT 6510**

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes*)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Düngung, Überdüngung</li> <li>➤ zu früher Schnittzeitpunkt</li> <li>➤ Überweidung</li> <li>➤ Verbrachung, Verfilzung, Verbuschung</li> <li>➤ Bodenverdichtung durch Tritt und Maschinen</li> <li>➤ Degradation durch nicht angepasste Weidenutzung</li> <li>➤ Schädigung der Grasnarbe durch Schwarzwild</li> <li>➤ Nutzungsaufgabe/ Unternutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sonstige Gefährdungen</li> </ul>

\*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

„Die Hauptgefährdungen resultieren aus der erschwerten Mahdnutzung und zunehmender, unangepasster Beweidung der Flächen, sowie einer intensiveren Sauberhaltung.“ (Planwerk 2014). In Teilen sind Flächen auch von intensiver Nutzung des Grünlands betroffen, in einigen Bereichen ist auch Verbuschung und Verbrachung ein Problem.

Eine weitere Gefährdung stellen Ablagerungen (z.B. Holzstapel) und Feuerstellen im Gebiet dar.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung hat im Nachgang des LIFE+ Projektes „Wetterauer Hutungen eine schriftliche Befragung der Eigentümer stattgefunden, um deren Bereitschaft zu ermitteln eine naturnahen Pflege ihrer Streuobstflächen durch eine Hütebeweidung mit Schafen zuzulassen.

Da nur auf wenigen Flächen das Einverständnis zu einer Hütebeweidung mit Schafen erteilt wurde und diese zumeist auch keine zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten bilden, ist eine flächendeckende Bewirtschaftung des Gebietes durch eine schonende Huteschafbeweidung eher nicht umsetzbar. Im Rahmen des Gebietsmanagements sollen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden, um eine Hütebeweidung zumindest auf Teilflächen zu realisieren um damit die Lebensraumtypen zu sichern.

## 5 Maßnahmen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen

### Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar erfolgen.

### 5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

#### Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung:

Auf den Karten ist die „**Ordnungsgemäße Landwirtschaft**“ mit dem **Maßnahmencode 16.01**. (Karte Nr. 2 im Anhang) für Ackerflächen und mit dem **Maßnahmencode 01**. (Karte Nr. 3 im Anhang) für Grünlandflächen ohne Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen abgegrenzt. Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie nach guter landwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Hier sieht der Maßnahmenplan deshalb keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

Mit dem **Maßnahmencode 16.04**(Karte Nr. 4 im Anhang) sind Siedlung und Verkehrsflächen dargestellt, für die keine weiteren Maßnahmen geplant sind.

### 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung des aktuell sehr guten /guten Erhaltungszustands für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten) (Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl Flächen mit Lebensraumtypen der günstigen Erhaltungszustände A oder B als auch Flächen mit Vorkommen der Anhang II-Arten.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in der Form der vorgesehenen Bewirtschaftung zu differenzieren in:

#### **Ein bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen bzw. Rindern, keine Pferdebeweidung , Maßnahmencode 01.02.** (Karte Nr. 5 im Anhang)

Der günstige Erhaltungszustand LRT 6510 sollte durch ein bis zweischürige Mahd ab 1. Juni (1.6.) gesichert werden. Eine zweite Nutzung kann als Mahd oder Beweidung (keine Pferde) erfolgen, jedoch möglichst nicht vor Anfang August. Auf Düngung und Pflanzenschutz sollte verzichtet werden.

Es soll auf Vielschnitt und auf rasenartige Pflege verzichtet werden. Zwecks Aushagerung der Fläche ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen. Ebenso sollte eine Düngung unterbleiben.

**Nicht mahdfähige Standorte:** Beweidung mit Schafen oder Rindern in 2 verlängerten Weidegängen. Eine Entbuschung sollte nach Bedarf erfolgen. Bei der Beweidung von Streuobstwiesen ist für den Baumschutz zu sorgen.

Bei Beweidung sollte das Nutzungsleitbild eine Mähweide sein. Diese ist als prioritäre Nutzung zu fördern. Bei reiner Weidenutzung sollte – wenn möglich- mindestens eine Pflegemahd nach Abschluss der Beweidung erfolgen.

Im Winter (1. November bis 30. April) sollte keine Koppelbeweidung durchgeführt werden, da aufgrund der dauerhaften Bodenfeuchte Narbenschäden zu erwarten sind und die Fläche durch die evtl. im Winter notwendige Zufütterung überdüngt wird.

Reine Rinder- oder Pferdebeweidung ist zu vermeiden oder gering zu halten. Eine großflächige Hutebeweidung mit Schafen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Dies lässt sich jedoch kurzfristig wegen der kleinparzellierten Struktur und verschiedener Eigentümerinteressen nicht realisieren

Wenn möglich: Verlagerung oder Beendigung der relativ intensiven Pferdebeweidung am Oberhang (nordöstlicher Randbereich), wo wertvolle Teilflächen der Flachland-Mähwiesen der Wertstufe B kartiert wurden.

### **5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EZ von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten mit derzeit ungünstigem EZ C (Maßnahmentyp 3)**

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem Maßnahmentyp 2 genannten Bereiche, die derzeit noch nicht einen optimalen Erhaltungszustand aufweisen.

Es handelt sich dabei um die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Grünland- Lebensraumtypen LRT 6510 des Erhaltungszustandes C sowie arrondierte Bereiche ohne LRT-Status deren vorgesehene Bewirtschaftung der des Maßnahmentyps 2 entsprechen und in den Karten analog mit den gleichen Maßnahmcodes gekennzeichnet sind.

**Ein bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen bzw. Rindern, keine Pferdebeweidung, Maßnahmcodes 01.02.** (Karte 5)

Analog zu den unter 5.2 genannten Bereichen sind hier die gleichen Bewirtschaftungsempfehlungen zu nennen.

### **5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung des aktuell günstigen EZ B von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden EZ (B nach A (Maßnahmentyp 4)**

Entfällt

### **5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern dies das Potential des Gebietes zulässt (Maßnahmentyp 5)**

Entfällt

## 5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

### **Erhalt der Streuobstbestände/ Rückschnitt und Ersatzpflanzung:**

Mit dem **Maßnahmengencode 01.10.01** sind Streuobstbereiche abgegrenzt, die langfristig erhalten werden sollen (Karte Nr. 6 in Anhang).

Abgängige Bäume sind zu ersetzen, Pflegeschnitte und Nachpflanzungen können durch Förderprogramme wie z. B. HALM Modul E2 oder das Streuobst Pflegeprogramm des Landkreises Gießen bezuschusst werden.

Die Anträge können gestellt werden beim Landkreis Gießen- Abteilung Naturschutz, Philipp Reis Straße 4, 35398 Gießen

•Mit dem **Maßnahmengencode 11.06.04.** sind die Obstbaumschutzgitter erfasst, die im Bedarfsfall bei dem zuständigen Gebietsbetreuer angefordert werden können. Das Anbringen von Verbißschutz an Obstbäumen ist auf Weideflächen zu empfehlen.

### **Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland**

Mit dem **Maßnahmengencode 01.10.** sind Gehölze abgegrenzt, deren Ausbreitung durch einen Rückschnitt im Bedarfsfall zugunsten von Offenlandbereichen begrenzt werden sollte (Karte im Anhang Nr. 7).

Mit dem **Maßnahmengencode 01.09.05** sind verbuschte Bereiche abgegrenzt, auf denen zur Förderung der Offenhaltung des Gebietes die Gehölze zurückgedrängt werden sollten. Es soll ein Rückschnitt von Heckenfronten und Gehölzjungwuchs stattfinden; bei Bedarf sollen während der Vegetationsruhe ab Oktober bis Ende Februar Schnittmaßnahmen im Einverständnis mit den Privateigentümern stattfinden (Karte Nr. 8 in Anhang)

Der **Maßnahmengencode 12.04.03.** erfasst die nicht standortgerechten Ziergehölze, die entfernt werden sollen um die einheimische Vegetation zu fördern. Auf Flächen, die in Privateigentum stehen, ist die Durchführbarkeit von dem Einverständnis der Eigentümer abhängig.(Karte Nr. 9 in Anhang)

### **Artenschutzmaßnahmen**

Unter **Maßnahmengencode 12.03.** sind Maßnahmenoptionen für Artenschutzmaßnahmen für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) abgegrenzt.

Für die Wechselkröte – *Bufo viridis* - sollten Holzstapel oder auch Steinhäufen Schlafquartiere und Rückzugsquartiere im Landlebensraum erhalten werden, wenn hierdurch keine Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beansprucht werden.

Da im Gebiet sind schon einige Brennholzstapel vorhanden. Eine Förderung solcher Flächen ist daher nicht erforderlich. Keinesfalls sollen I neue Holzstapel bzw. Steinhäufen auf Standorten mit LRT 6510(magere Flachlandmähwiese) angelegt werden.

#### ➤ **Vernetzung von Biotopflächen auf Ackerstandorten**

Die Anlage von Ackerrandstreifen und Brachestreifen im Rahmen der Bewirtschaftung des Ackerlandes im Kontaktbereich zum FFH-Gebiet und insbesondere zu den LRT-Flächen wird mit dem **Maßnahmengencode 01.03.01.** (Karte Nr. 10 in Anhang) erfasst.

Es handelt sich hierbei um freiwillige Maßnahmen, die im Sinne des Naturschutzes zur Erhöhung der Biodiversität im Gebiet umgesetzt werden können.

Diese Maßnahmen könnten im Rahmen der HALM- Förderung (Förderverfahren Blühstreifen) durch die Abteilung für den ländlichen Raum beim Lahn-Dill-Kreis sowie durch Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangfläche) im Rahmen des „Greening“ umgesetzt werden

#### ➤ **Beseitigung von Ablagerungen**

Im Gebiet sind auf Flächen mit dem **Maßnahmengencode 01.11.02.** Ablagerungen (Müll/Schutt) erfasst worden, die zu beseitigen sind (Karte Nr. 11 in Anhang).

➤ **Flächen mit rechtlichen Bindungen**

**Maßnahmcodes 12.** (Karte Nr. 12 in Anhang)

Im Flächenkataster des Natureg sind folgende Kompensationsmaßnahmen dargestellt:

1) Streuobst-Entbuschung: Ausgleichsmaßnahme , rechtlich gebunden

Es handelt sich hierbei um die Umwandlung einer Streuobstwiesenbrache in eine extensiv genutzte Streuobstwiese.

Der vorhandene Baumbestand soll durch eine Pflege und Instandsetzung aufgewertet werden. Zur Pflege des Grünlands wird eine extensive Beweidung mit Schafen in Kombination mit einer Weidenachpflege empfohlen.

Alternativ dazu kann auch eine zweischürige Mahd ab dem 15.06. durchgeführt werden. Da diese Fläche durch die Ausgleichsmaßnahme mit Auflagen versehen ist, kann hier keine weitere Förderung im Rahmen des hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) stattfinden.

## 6 Report aus dem Planungsjournal

M.- Nr.	Maßnahme	M.-Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	M.-Typ	Grundmaßn.
4152	Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/Pflege des Offenlandes	01.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern, erste Mahd ab dem 1.6., zweite Mahd je nach Aufwuchs	Erhalt und Entwicklung der extensiven Nutzung des Grünlands ohne Vorkommen von FFH Lebensraumtypen	1	ja
4145	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern, erste Mahd ab dem 1.6., zweite Mahd je nach Aufwuchs, keine Düngung:	Extensivierung von Grünland mit FFH - Lebensraumtypen	2	ja
4188	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen : Zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern, erste Mahd ab dem 1.6., zweite Mahd je nach Aufwuchs, keine Düngung	Extensivierung von Grünland mit FFH - Lebensraumtypen	3	ja
4209	Extensivierung auf Teilflächen/Ackerrandstreifen	01.03.01.	Anlage von Ackerrandstreifen	Entwicklungsmaßnahme : Anlage von Ackerrandstreifen	6	nein
4510	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschung von Flächen	Erhaltungspflege des FFH- Gebietes, insbesondere von Flächen mit Vorkommen der FFH- LRT	6	nein
4295	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Pflege von Gehölzen, Rückschnitt	Erhalt von Strukturen im Offenland	6	ja
4166	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	Pflege und Entwicklung des Streuobstbestandes	Pflege und Entwicklung des Streuobstbestandes; Obstbaumschnitt/- pflege, Nachpflanzen abgängiger Obstbäume	6	nein
4511	Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u.a.)	01.11.02.	Entfernung von Ablagerungen, Beseitigung von Störungen	Verbesserung des betreffenden Biotoptyps	6	nein
15072	Einzäunung von Bäumen	11.06.04.	Verbißschutz an Obstbäumen anbringen	Beweidung der Grünlandflächen durch Schafe, Sicherung der Obstbäume	6	nein
4343	Pflegemaßnahmen	12.01.	Einverständnis der Nutzung durch Schafbeweidung, Obstbäume sichern hinsichtlich Verbißschutz	Erhalt und Förderung der extensiven Nutzung der Grünlandflächen	6	nein
17253	Kompensationsmaßnahme	12.	Umwandlung Streuobstwiesenbrache in Streuobstwiese ist erfolgt, anschließende Nutzung	Nutzung als extensive Streuobstwiese	6	nein
16881	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung standortfremder Ziergehölze	Ersatz durch autochthone Gehölze oder Nutzung als extensives Grünland	6	nein
4208	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	Beibehaltung der Nutzung oder Extensivierung	1	nein
4505	Sonstige	16.04.	HB- Code 14.000 Strassen, Wege, Platzflächen	Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)	1	nein

## 7 Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2010): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie. Website BfN

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I S. 629, zuletzt geändert am 17.12.2015, GVBl. S. 607

Hess. Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – FG 34 Gießen, (HDLGN 2004), Standarddatenbogenauszug zur FFH-Gebietsabgrenzung. Gießen

Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung (1981) Standortkarte von Hessen.: Das Klima. Dt. Wetterdienst Offenbach. Kassel

„Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen“ vom 16. Januar 2008, veröffentlicht am 7. März 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I S. 30)

Klausing, O (1988): Die Naturräume Hessens. Mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Wiesbaden

Planwerk (2004): Grunddatenerhebung für Monitoring und Mangement – FFH-Gebiet Nr. 5519-302 Kaltenrain bei Steinheim“; Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde; Nidda

Planwerk (2014): Life+-Naturschutzprojekt – Naturschutzfachliches Gesamtkonzept Masterplan – Band 1 – Gesamtwerk, Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.

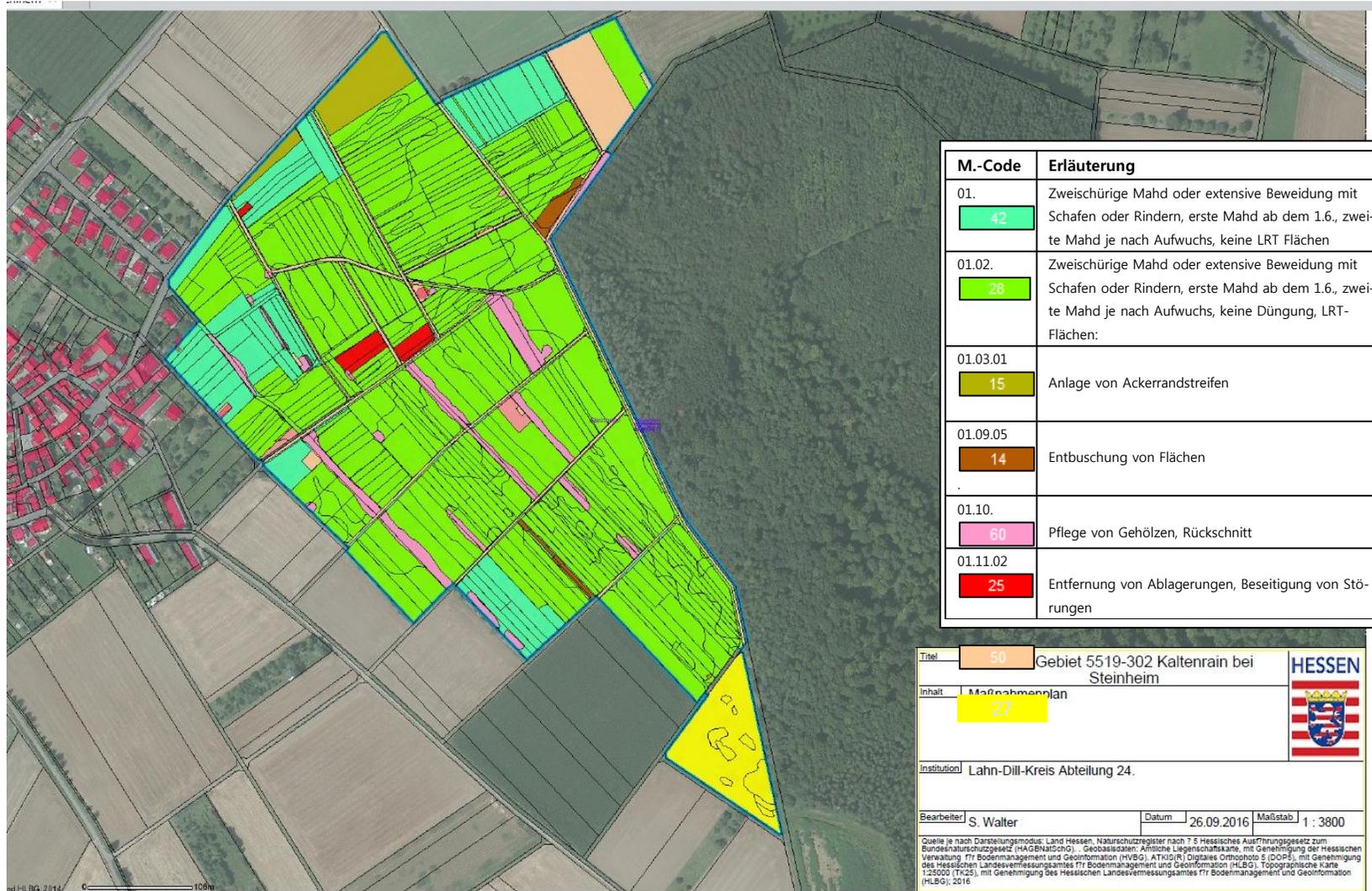
Ssymank, A., Hauke, U. Rückriem, C. und Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

## 8 Anhang:

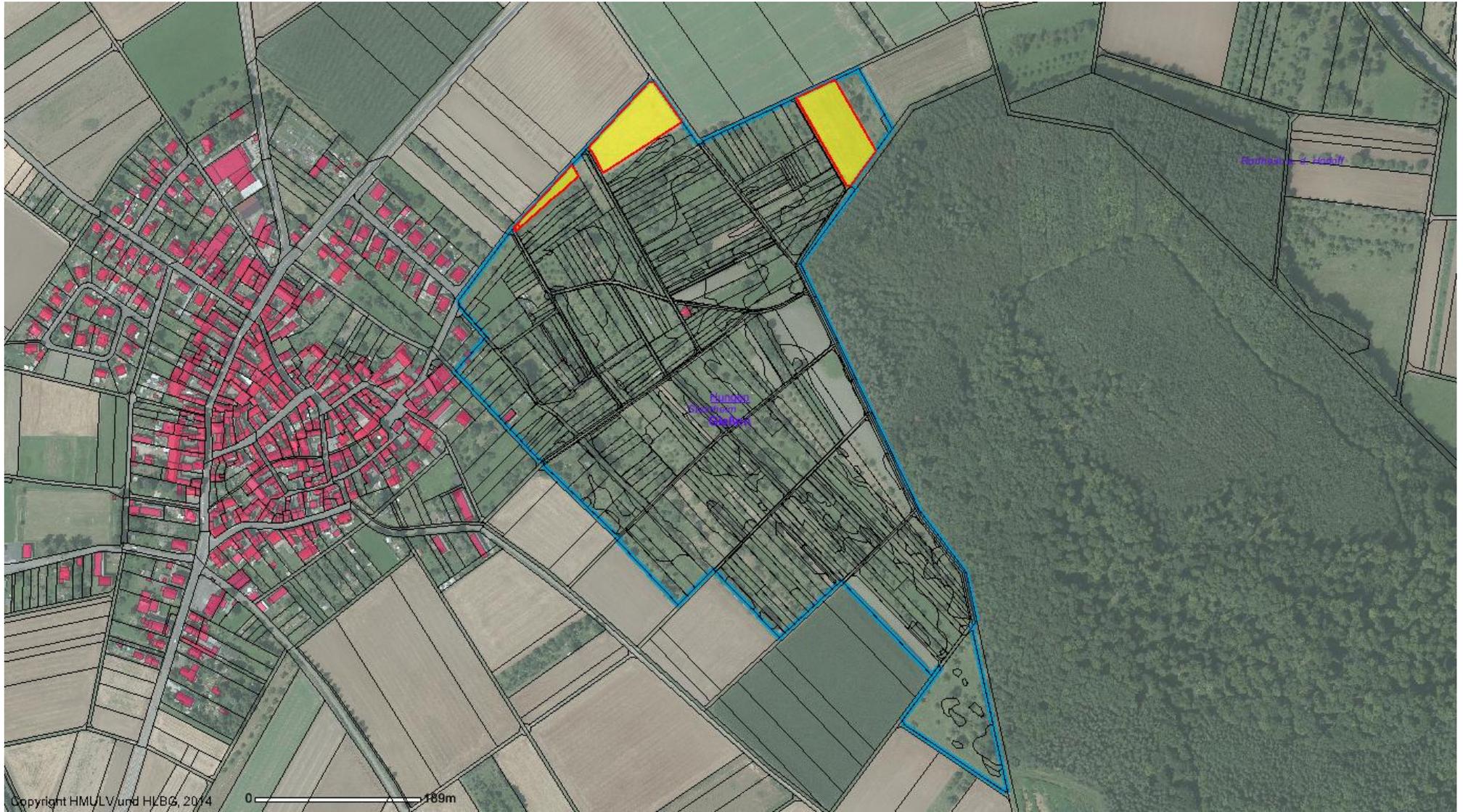
**Die im vorstehenden Planungsjournal festgelegten Maßnahmen sind auf den nachfolgenden Maßnahmenkarten grafisch dargestellt.**

- KARTE 1: ÜBERSICHTSKARTE FFH – GEBIET 5519-302 „KALTENRAIN BEI STEINHEIM“ \_\_\_\_\_ - 17 -
- KARTE 2: MAßNAHMENCODE 16.01.: ORDNUNGSGEMÄßE LANDWIRTSCHAFT \_\_\_\_\_ - 18 -
- KARTE 3: MAßNAHMENCODE 01.: ZWEISCHÜRIGE MAHD ODER EXTENSIVE BEWEIDUNG MIT SCHAFEN  
ODER RINDERN AUF FLÄCHEN OHNE VORKOMMEN VON FFH-LRT \_\_\_\_\_ - 19 -
- KARTE 4: MAßNAHMENCODE 16.04.: KEINE VERÄNDERUNG DES BESTANDES \_\_\_\_\_ - 20 -
- KARTE 5: MAßNAHMENCODE 01.02.: ZWEISCHÜRIGE MAHD ODER EXTENSIVE BEWEIDUNG MIT SCHAFEN  
ODER RINDERN AUF FLÄCHEN MIT VORKOMMEN VON FFH-LRT „MAGERE FLACHLANDMÄHWIESE“ - 21  
-
- KARTE 6: MAßNAHMENCODE 01.10.01.: PFLEGE UND ENTWICKLUNG DES STREUOBSTBESTANDES\_\_ - 22 -
- KARTE 7: MAßNAHMENCODE 01.10.: PFLEGE VON GEHÖLZEN, RÜCKSCHNITT \_\_\_\_\_ - 23 -
- KARTE 8: MAßNAHMENCODE 01.09.05.: ENTBUSCHUNG VON FLÄCHEN \_\_\_\_\_ - 24 -
- KARTE 9: MAßNAHMENCODE 12.04.03.: ENTFERNUNG STANDORTFREMDER GEHÖLZE \_\_\_\_\_ - 25 -
- KARTE 10: MAßNAHMENCODE 01.03.01.: ANLAGE VON ACKERRANDSTREIFEN \_\_\_\_\_ - 26 -
- KARTE 11: MAßNAHMENCODE 01.11.02. BESEITIGUNG VON ABLAGERUNGEN \_\_\_\_\_ - 27 -
- KARTE 12: MAßNAHMENCODE 12.: KOMPENSATIONSMAßNAHMEN \_\_\_\_\_ - 28 -

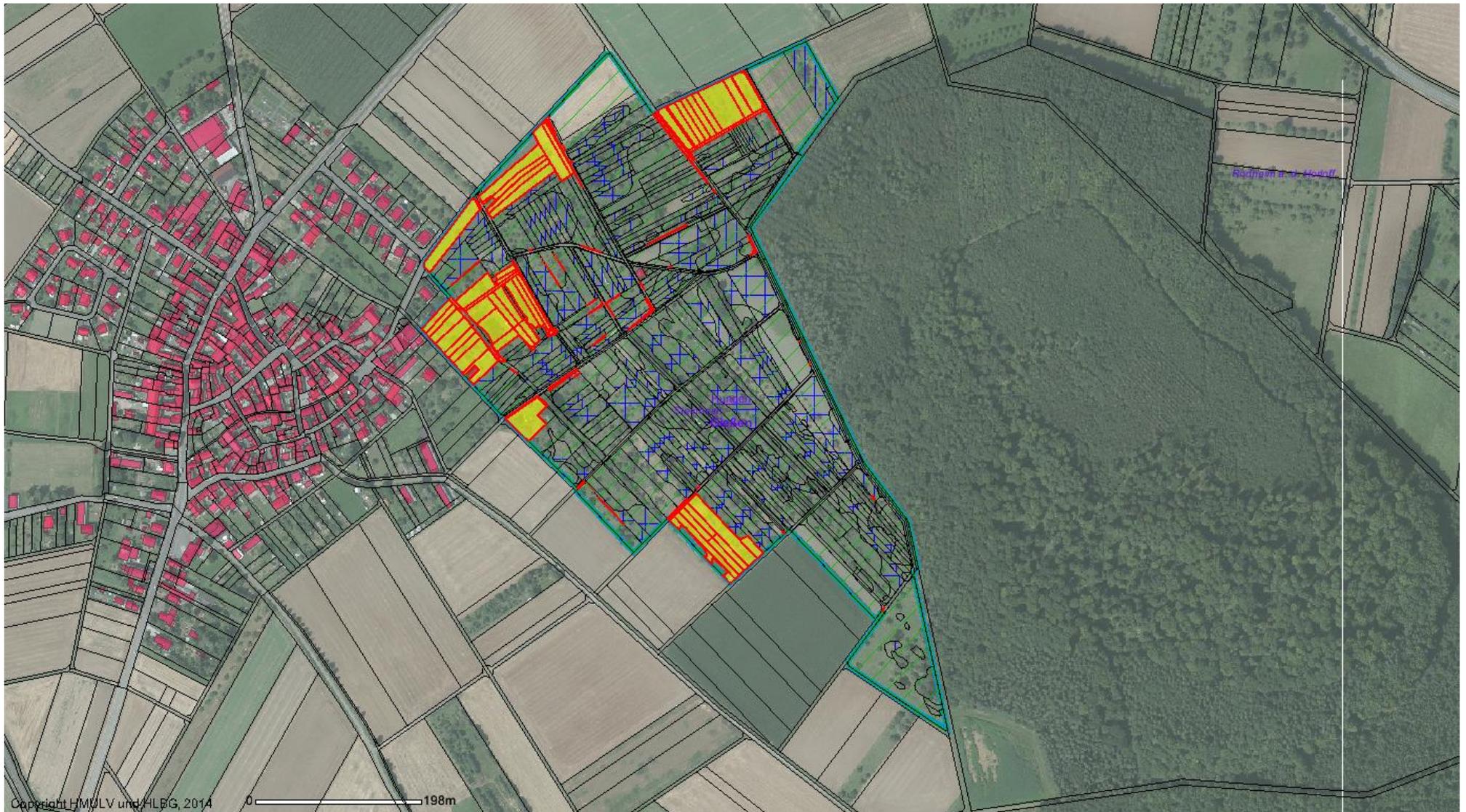
**Karte 1: Übersichtskarte FFH – Gebiet 5519-302 „Kaltenrain bei Steinheim“**



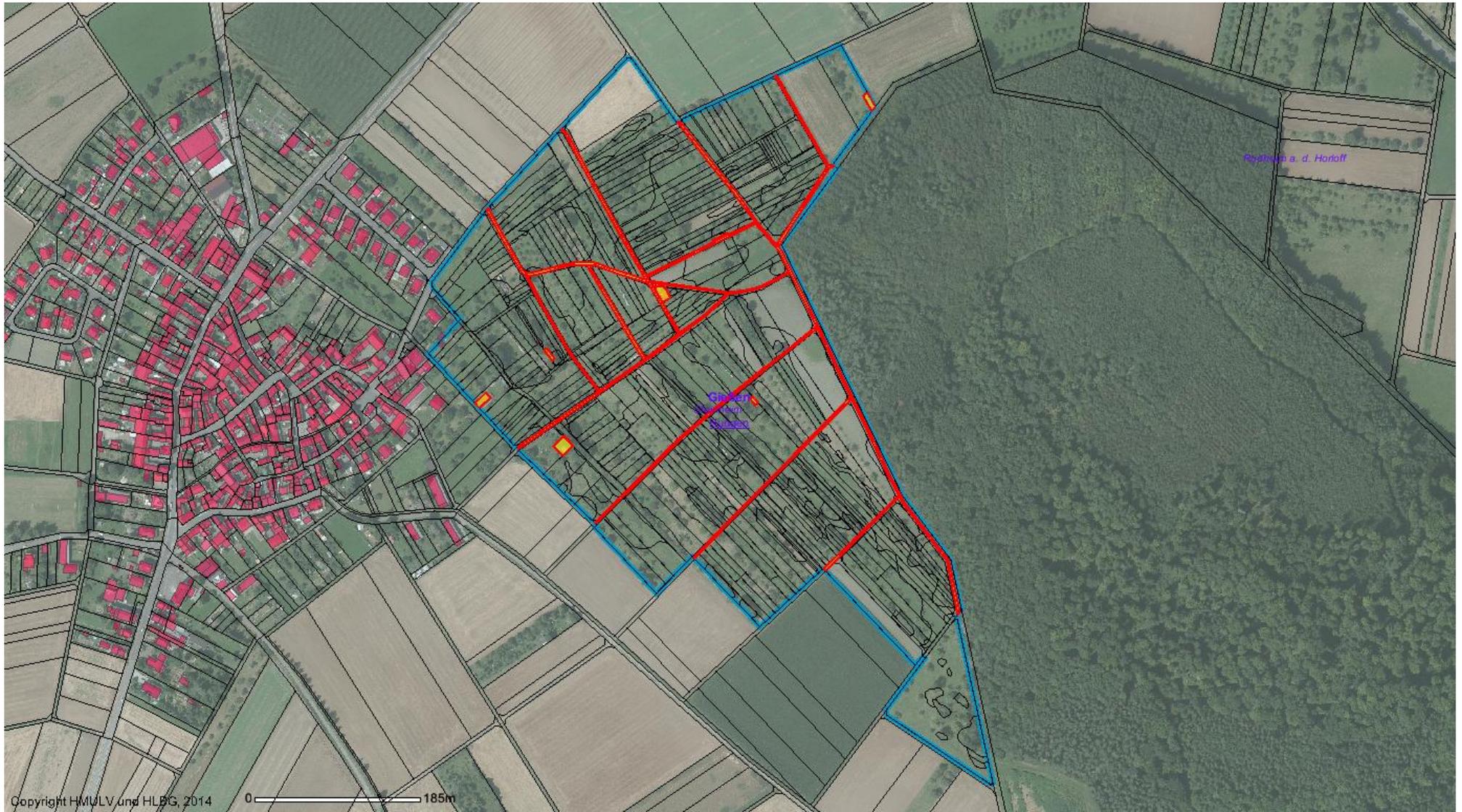
**Karte 2: Maßnahmencode 16.01.: Ordnungsgemäße Landwirtschaft**



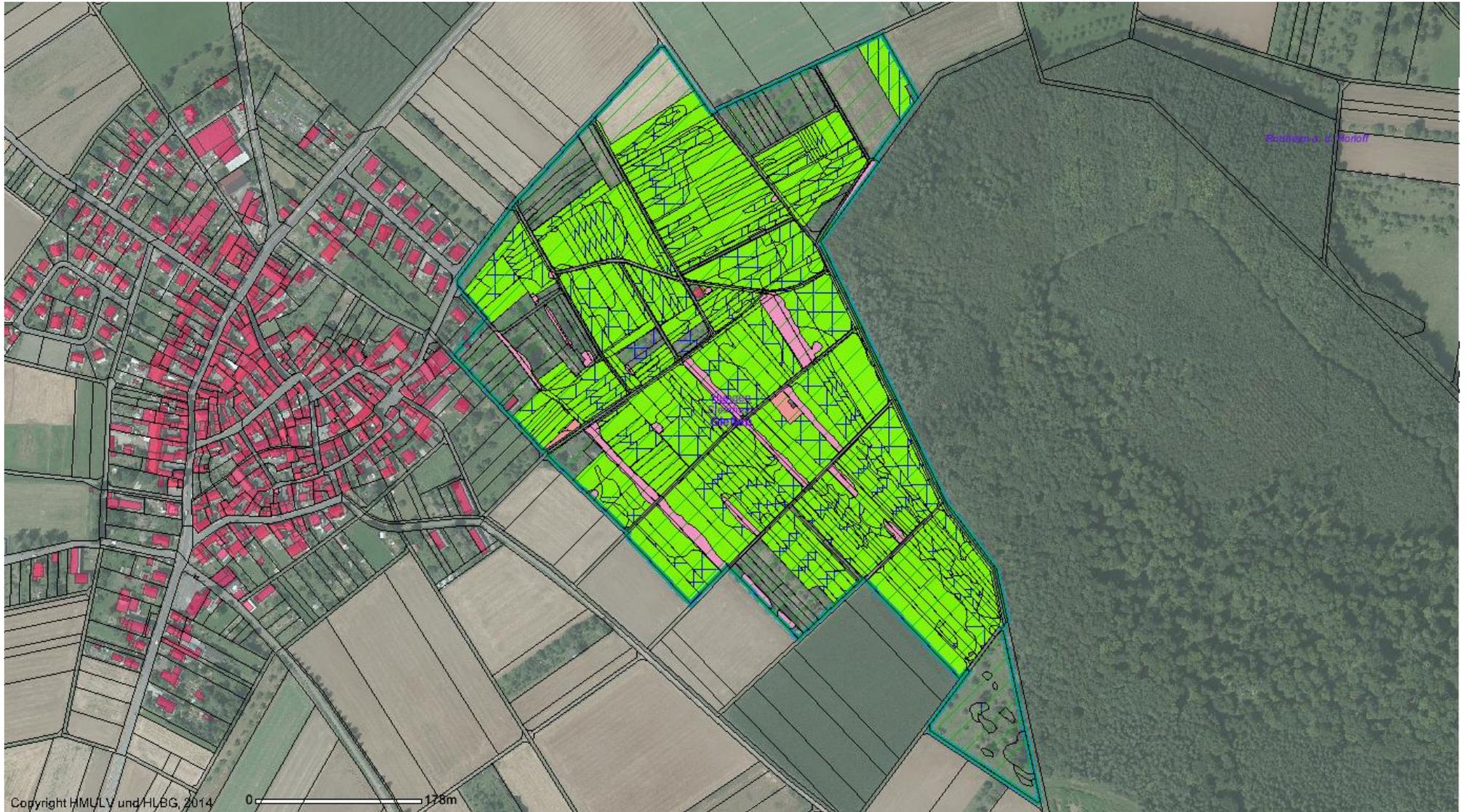
**Karte 3: Maßnahmencode 01.: Zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern auf Flächen ohne Vorkommen von FFH-LRT**



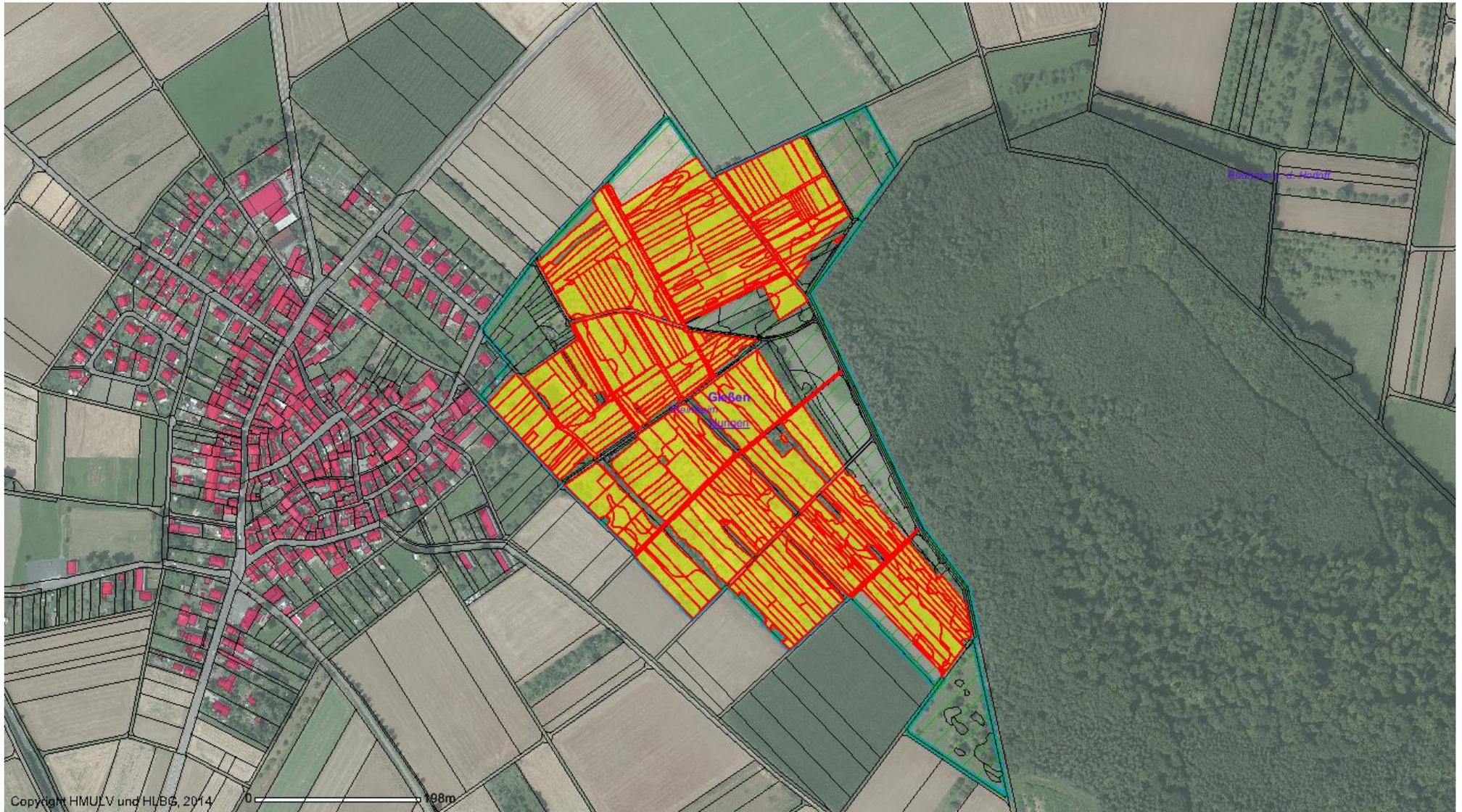
**Karte 4: Maßnahmencode 16.04.: Keine Veränderung des Bestandes**



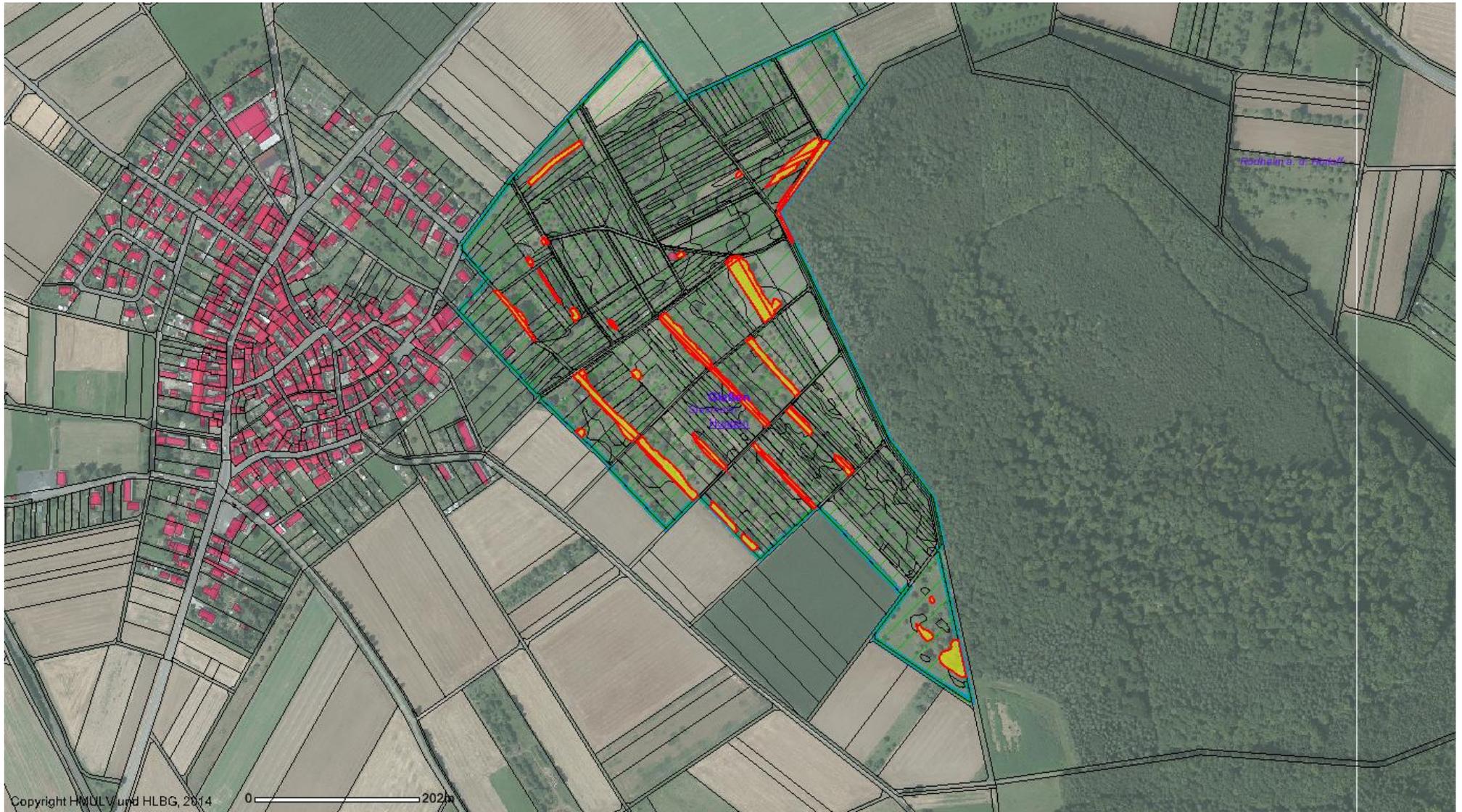
**Karte 5: Maßnahmencode 01.02.: Zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern auf Flächen mit Vorkommen von FFH-LRT „Magere Flachlandmähwiese“**



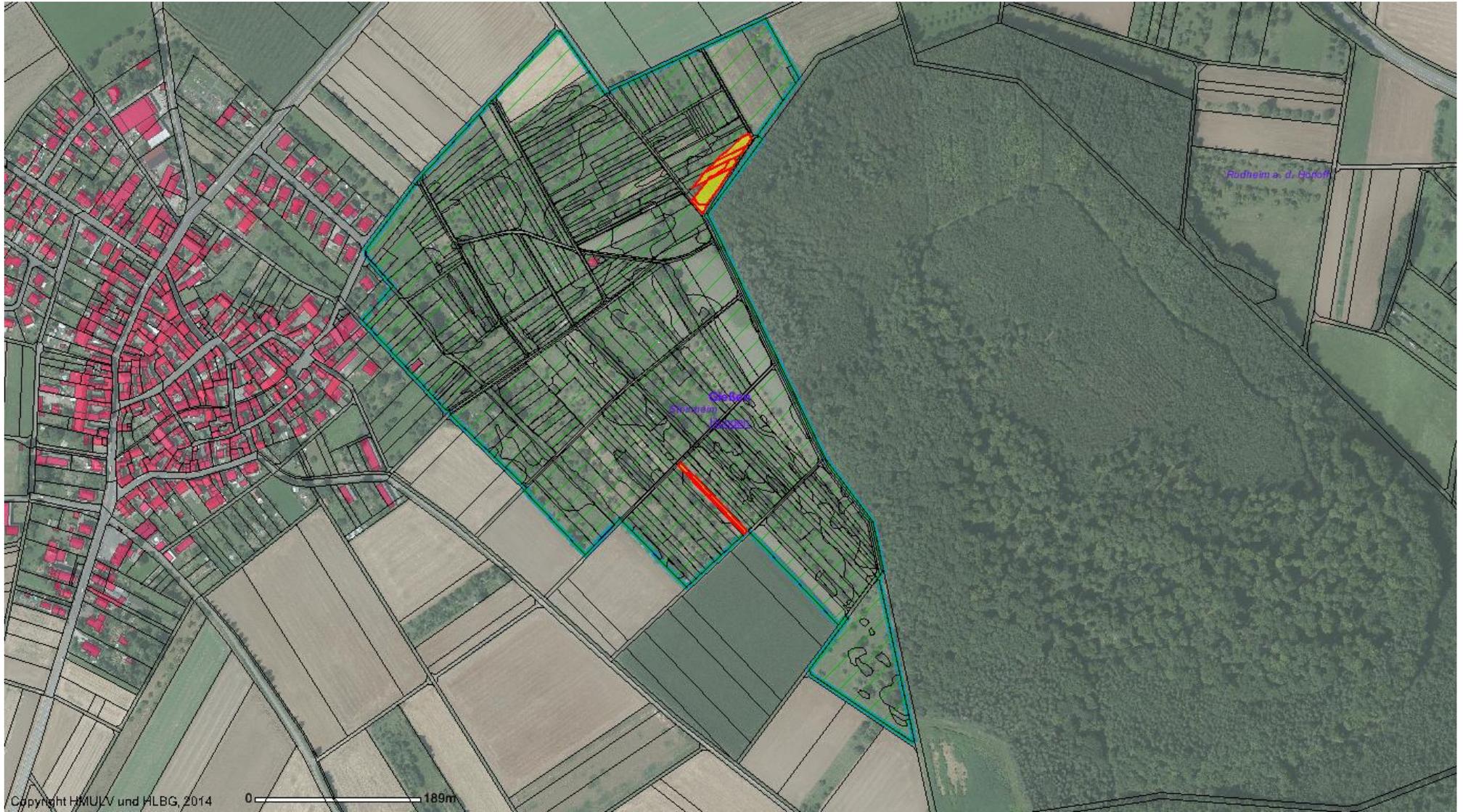
Karte 6: Maßnahmencode 01.10.01.: Pflege und Entwicklung des Streuobstbestandes



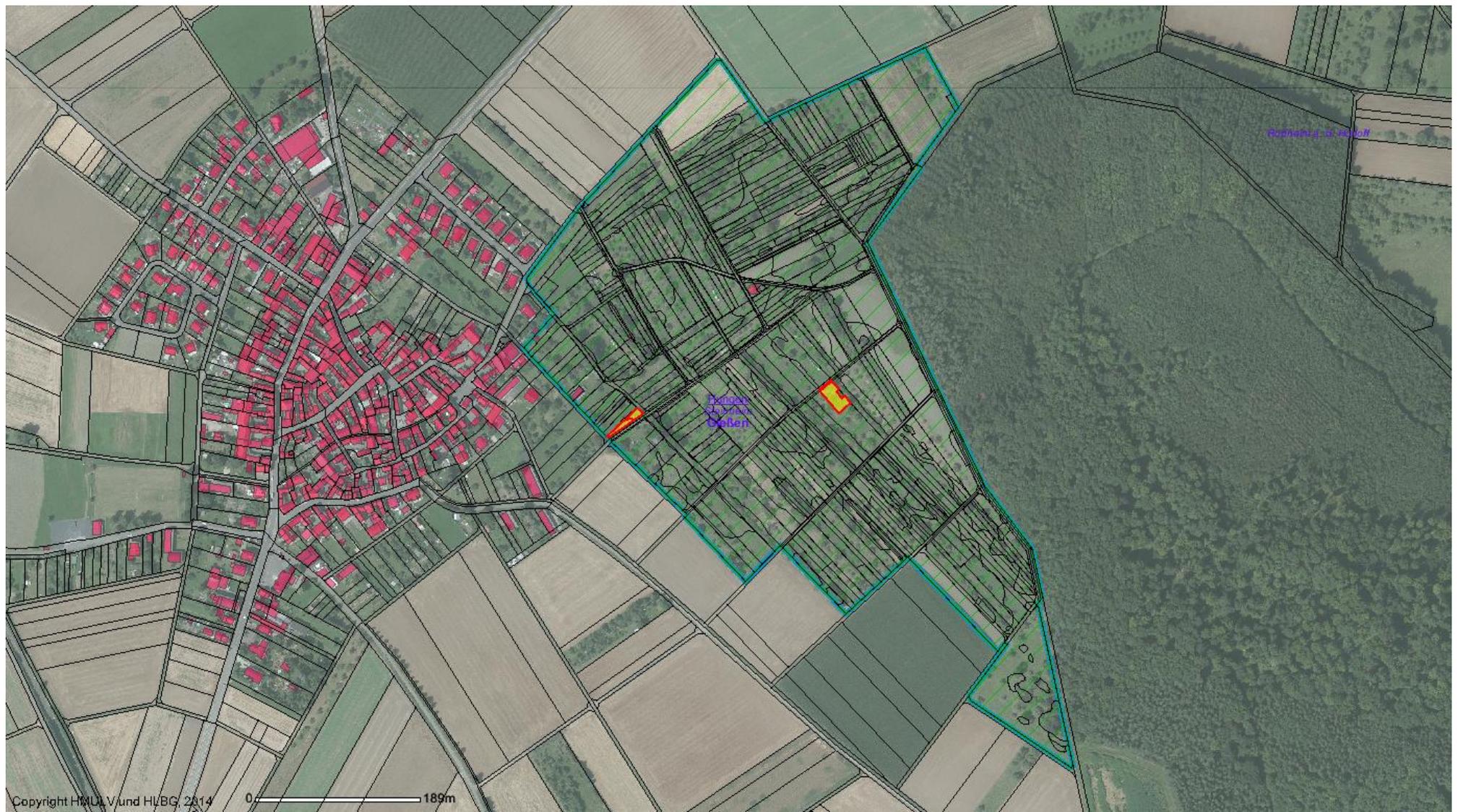
**Karte 7: Maßnahmencode 01.10.: Pflege von Gehölzen, Rückschnitt**



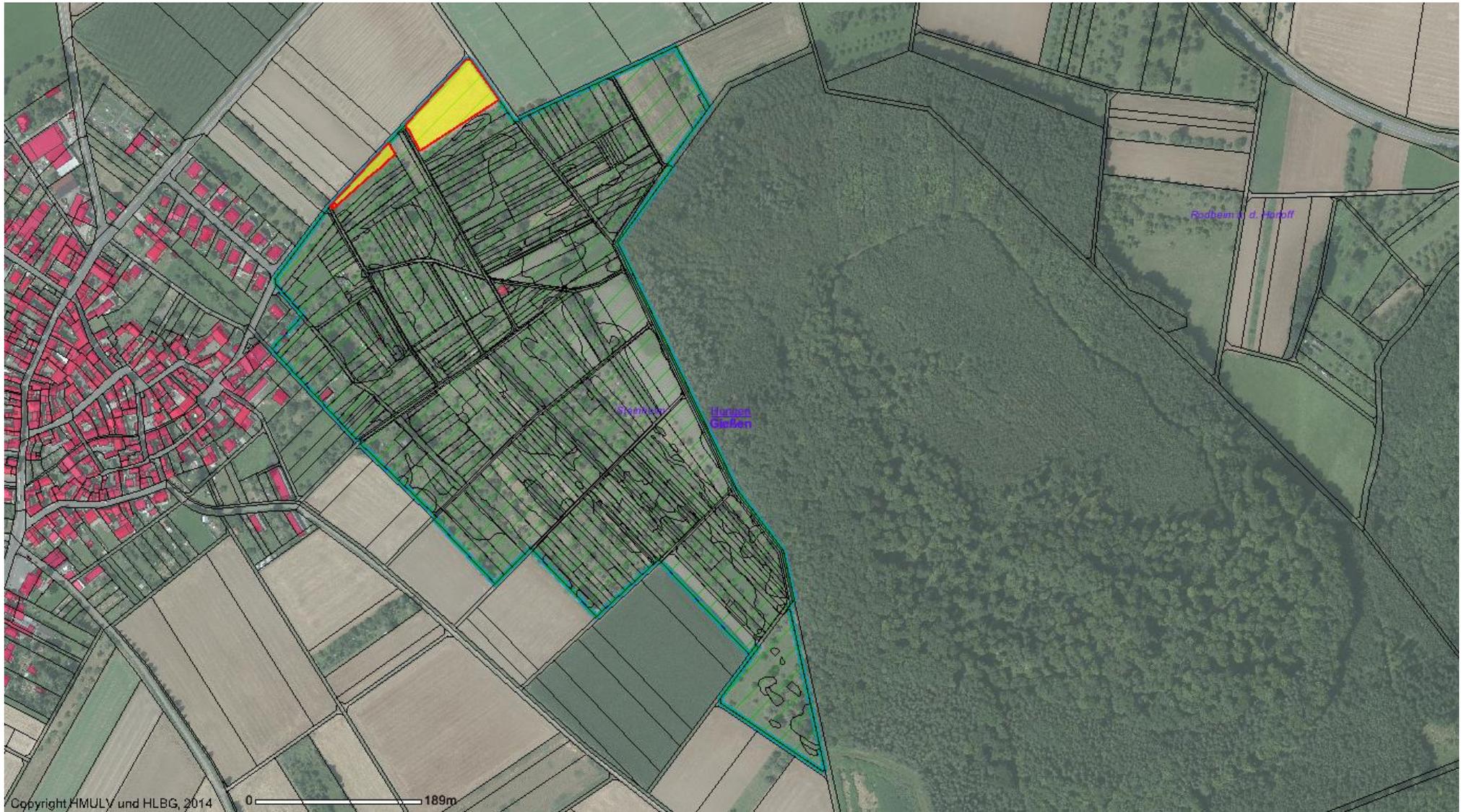
Karte 8: Maßnahmencode 01.09.05.: Entbuschung von Flächen



### Karte 9: Maßnahmencode 12.04.03.: Entfernung standortfremder Gehölze



Karte 10: Maßnahmencode 01.03.01.: Anlage von Ackerrandstreifen



Karte 11: Maßnahmcodex 01.11.02. Beseitigung von Ablagerungen



Karte 12: Maßnahmencode 12.: Kompensationsmaßnahmen^

